Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934
1895

147 (12.12.1895) Beilage zum Landboten

Visual Library

Beilage zu № 147.

Der Landbote.

Sinsheim Donnerstag, 12. Dez. 1895.

* Die Konsumvereine.

(Aus der Karlsr. Ztg.)

Das Gesetz vom 1. Mai 1889 macht es den Konsumvereinen zur Pflicht, im regelmäßigen Geschäftsverkehr Waren nur an solche Personen zu verkaufen, welche als Mitglieder oder deren Vertreter bekannt sind, oder sich als solche in der durch das Statut vorgeschriebenen Weise legitimieren. Beim Mangel einer Strafandrohung hat jedoch das in dieser Bestimmung liegende Verbot die beabsichtigte Wirkung nicht gehabt. Mit Rücksicht hierauf hat bekanntlich der Reichstag aus Anlaß eines von dem Abgeordneten Ackermann und Genossen eingebrachten Antrages mittelst einer Resolution vom 8. Febr. 1893 beschlossen, den Reichskanzler um alsbaldige Vorlage eines Gesetzes zu ersuchen, durch welches den Konsumvereinen die Abgabe von Waren an Nichtmitglieder schlechthin und unter Strafandrohung verboten werde. Demnächst ist durch die Anträge der Abgeordneten Gröber und Genossen, Dr. Kropatscheck und Genossen, sowie Dr. Hammacher und Genossen eine Ergänzung des Genossenschaftsgesetzes durch Strafbestimmungen gegen Uebertretungen des im § 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 1. Mai 1889 enthaltenen Verbotes in Anregung gebracht worden. In gleicher Richtung wie diese Anträge bewegen sich zahlreiche Kundgebungen und Eingaben aus dem Handels- und Handwerkerstande. Der Bundesrat verkennt nicht, daß diese Kundgebungen zum Teil über das berechtigte Ziel hinausgehen, indem sie sich gegen die Existenz der Konsumvereine überhaupt richten und die dem Handel- und Handwerkerstande unliebsame Konkurrenz derselben, auch soweit sie legitim ist, zu beseitigen suchen. Andererseits steht es aber auch außerhalb allem Zweifel, daß die erhobenen Klagen bis zu einem gewissen Grade begründet sind. Ein Einschreiten der Gesetzgebung erscheint daher geboten und es ist deshalb dem Reichstage soeben ein Gesetzentwurf, die Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1889 betreffend, zugegangen.

Um dem gesetzlichen Einschreiten einen Erfolg zu sichern, ist es erforderlich, daß nicht nur das wissentliche Abgeben von Waren an Nichtmitglieder mit Strafe bedroht, sondern auch jedem fahrlässigen Verhalten der mit dem Warenverkauf betrauten Angestellten der Konsumvereine entgegengetreten werde. Da es nun aber nicht dem individuellen Ermessen dieser Angestellten überlassen bleiben darf, durch welche Mittel sie sich über die Mitgliedschaft der Warenkäufer vergewissern wollen, so ist in dem gestern dem Reichstage zugegangenen Gesetzentwurfe den Vorständen der Konsumvereine die Pflicht auferlegt, zur Durchführung des Verbotes des § 8 Absatz 4 geeignete Anweisungen darüber zu erlassen, wie sich die Vereinsmitglieder oder deren Vertreter bei der Entnahme von Waren auszuweisen haben. Die Vorstände werden in der Lage sein, die Legitimation der Mitglieder oder der Vertreter derselben in einfachster Weise (Vorzeigen der Mitgliedskarte, eines Quittungsbuches, eines sonstigen Abzeichens) zu regeln und dem Verkaufspersonal klare Vorschriften zu erteilen, welche unschwer zu handhaben sind, und deren sei es wissentliche, sei es fahrlässige Uebertretung alsdann unbedenklich unter Strafe gestellt werden kann.

Der Gesetzentwurf hat davon abgesehen, die Durchführung der mehrerwähnten, den Vorständen aufzuerlegenden Obliegenheit durch die Registergerichte überwachen zu lassen. Es empfiehlt sich die Uebertragung der in Rede stehenden Aufgabe an eine Verwaltungsinstanz. Durch die im Entwurf vorgesehene Wahl der höheren Verwaltungsbehörde ist zugleich eine Gewähr für die gleichmäßige Behandlung des Gegenstandes innerhalb größerer Bezirke geboten.

Die Verpflichtung des Vorstandes zum Erlasse bestimmter Anweisungen hinsichtlich der Legitimation der Vereinsmitglieder soll nach dem Entwurf auf diejenigen Konsumvereine beschränkt bleiben, welche einen offenen Laden haben; ein weitergehendes Bedürfnis scheint nicht vorzuliegen. Für die zahlreichen Konsumvereine ohne offenen Laden genügt es, wenn eine Bestrafung nur wegen wissentlichen Verkaufs an Nichtmitglieder erfolgen kann.

Noch einen Schritt weiter geht der Gesetzentwurf zu Gunsten gewisser landwirtschaftlicher Genossenschaften insofern, als er den Bezug von ausschließlich den Bedürfnissen des Landwirtschaftsbetriebes dienenden Waren durch Genossenschaften ohne offenen Laden dem Verbote des § 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 1. Mai 1889 nicht unterworfen wissen will. Der Bezug von Saatgut, Futtermitteln, künstlichem Dünger u. s. w. im großen, (z. B. in Waggonladungen) ist ländlichen Genossenschaften vielfach nur dann möglich, wenn der Absatz auch an Nichtmitglieder erfolgen kann.

Eine gewisse Uebergangszeit rechtfertigt sich mit Rücksicht darauf, daß billigerweise den Konsumvereinen eine gewisse Frist einzuräumen sein wird, in welcher sie sich auf die neuen Bestimmungen einrichten, und insbesondere die Vorstände die von ihnen zu erlassenden Anweisungen treffen können.

Pfarrer, Lehrer, Beamte 2c empfehlen den vorzüglichen **Holländ. Rauchtabak** von **B. Becker** in **Seesen** a. H. **10** Pfd. lose im Beutel nur **8** Mk. franko

Kalender und Lesebüchlein des Berliner Tierschutz-Vereins. Wir machen unsere Leser aufmerksam auf die vom Berliner Tierschutz-Verein herausgegebenen illustrierten Kalender und Lesebüchlein. Wir haben beide Büchlein durchgesehen und können dieselben zur Einführung in Schule und Haus bestens empfehlen. Der reiche Inhalt, die vorzüglichen Illustrationen und der außerordentlich billige Preis von 5 Mark für 100 Stück Kalender und 5 Mark für 50 Stück Lesebüchlein bei Frankozusendung machen dieselben zu einem Unicum auf dem Büchermarkt. 1 Kalender kostet 10 Pfennig, 1 Lesebüchlein 20 Pfg.

Die Teilnahme und das Erbarmen für alle fühlenden und leidenden Geschöpfe wird sowohl durch Gemüt- wie humorvolle Erzählungen und Gedichte geweckt, die gewiß von Erwachsenen mit ebenso viel Interesse gelesen werden wie von Kindern. Für Erwachsene ist überdies ein Notizanhang gegeben, der die beiden Büchlein zu sehr nützlichen Nachschlagebüchlein für Jedermann macht.

Kalender und Lesebüchlein sind zu beziehen vom **Berliner Tierschutz-Verein, Berlin SW., Königgrätzer Str. 108.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Nr. 25395. In der Gemeinde Epfenbach ist die Rotlaufkrankheit der Schweine vollständig erloschen.

Sinsheim, den 3. Dezember 1895.

Großh. Bezirksamt:
Gaddum.

Bekanntmachung.

Nr. 25232. In der Gemeinde Eberbach ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Sinsheim, den 4. Dezember 1895.

Großh. Bezirksamt:
Gaddum.

Großh. Bezirksamt Sinsheim.

Das Bettler- und Landstreicherunwesen betr.

Nr. 25594. Die Bürgermeisterämter des Bezirks werden beauftragt, die im Laufe dieses Jahres ausgefüllten Zählkarten über bestrafte Bettler und Landstreicher bis längstens 10. k. Mts. hierher vorzulegen.

Ein Auseinanderschneiden der einzelnen Bogen hat zu unterbleiben.

Der Bedarf an Zählkarten für das Jahr 1896 wird auf Ansuchen von uns gedeckt.

Sinsheim, den 7. Dezember 1895.

Gaddum.

Bekanntmachung.

Den Invalidenfond des I. bad. Leibgrenadier-Regiments Nr. 109 betr.

Nr. 25321. Das I. badische Leibgrenadier-Regiment Nr. 109 ist durch einen in dessen Besitz befindlichen Fond in den Stand gesetzt, durch Verausgabung der jährlichen Zinsen des Fonds im Betrage von 217 Mk. 42 Pfg. Unterstützungen zu gewähren an Invaliden der Feldzüge 1866, 1870/71 oder an entlassene infolge dieser Feldzüge erkrankten Mannschaften des genannten Regiments, sobald sie hilfsbedürftig und dessen würdig sind. Diese Wohlthat kann in zweiter Linie auch auf die hinterlassenen Frauen und Kinder Gebliebener des Regiments ausgedehnt werden.

Die Bürgermeisterämter des Amtsbezirks werden beauftragt, Vorstehendes auf ortsübliche Weise in der Gemeinde zu verkünden und etwaige Gesuche unter Anschluß der nötigen Zeugnisse bis längstens **15. Januar 1896** anher einzureichen.

Sinsheim, den 7. Dezember 1895.

Großh. Bezirksamt:
Gaddum.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Erbeinweisung.

Nr. 9944. Die Witwe des Waldhüters Wilhelm Prior in Bargen, Elisabetha geb. Metzger hat, nachdem seitens der gesetzlichen Erben auf die Erbschaft verzichtet worden ist, um Einsetzung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten.

Diesem Gesuche wird entsprochen werden, falls nicht binnen vier Wochen Einsprachen erhoben werden.

Neckarbischofsheim, 6. Dez. 1895.

Gr. Amtsgericht.
Der Gerichtsschreiber:
Eisenhut.

Bekanntmachung.

Das Waisenhaus der Familie Wespin-Stiftung in Mannheim betr.

In dem neu erbauten, gesund und schön gelegenen nach allen Anforderungen der Neuzeit eingerichteten Knabenwaisenhaus der Familie Wespin-Stiftung können noch Knaben christlicher Konfession, im Alter von 6 bis 14 Jahren, welche Waisen oder Halbwaisen sind, Aufnahme finden.

Der jährliche Verpflegungsbeitrag beträgt einschl. Bekleidung 150 Mk.

Die Knaben genießen eine gute sorgfältige Pflege und Erziehung und erhalten ihren Unterricht in der erweiterten Volksschule.

Wegen Besuches von Mittelschulen ist besondere Vereinbarung notwendig.

Nähere Auskunft erteilt die Verwaltung, Seckenheimerstraße No. 39.

Mannheim, den 19. Nov. 1895.

Stiftungsrat
der Familie Wespin-Stiftung.

Nr. 9756. Vorstehende Bekanntmachung wird den Herren Waisenrichtern und Vormündern des diesseitigen Gerichtsbezirks zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Die Statuten der Stiftung können jederzeit auf diesseitiger Kanzlei eingesehen werden.

Neckarbischofsheim, 30. Nov. 1895.

Großh. Amtsgericht:
Dr. Grüninger.

Chirurg. u. technische Gummiwaren. Artikel zur Krankenpflege, Hebammenartikel, Verbandstoffe. Verbandwatte u. Bandagen. **A. Stierle,** Sinsheim.

Frauenverein Sinsheim.

Bitte.

Das liebliche Weihnachtsfest naht wieder heran. Schon freuen sich die Kinder der Kleinkinderschule auf die Gaben, welche das Christkindchen ihnen bescheren wird. Darum mögen, wie bisher, so auch jetzt wieder von edlen Menschenfreunden Gaben zu dieser Feier beigesteuert werden.

Zur Empfangnahme von Gaben erklärten sich bereit:

1. Frau Geh. Regierungsrat Gaddum,
2. „ Kaufmann Scheeder,
3. „ Stadtpfarrer Schuhmann.

Möge auch in diesem Jahre unsere Bitte freudiges Gehör finden zur Freude für die Kleinen, zum Segen für die fröhlichen Geber selbst.

Im Namen des Vorstandes:
Der Beirat: **Schuhmann.**

Bitte.

Wie alljährlich, so gedenke ich auch dieses Jahr den meiner Fürsorge anvertrauten 80 Knaben die das Herz erhebende und erbauende Freude einer Weihnachtsbescheerung nicht vorzuenthalten und richte deshalb an die nie versagende Mildthätigkeit der hiesigen geehrten Einwohnerschaft die herzliche Bitte, durch Gaben in Geld oder für Knaben nützlichen Gebrauchsgegenständen dieses Vorhaben gütigst unterstützen zu wollen.

Außer dem Unterzeichneten sind auch die Herren Albert Carl und W. Scheeder zur Empfangnahme bereit.

Sinsheim, den 7. Dezbr. 1895.

M. Rödel,
Verwalter und Pflegvater der Rettungsanstalt Sinsheim.

Apotheke Sinsheim

empfiehlt:

Ananas Punschessenz,
Arac „
Rum „
Orangen „
Kaiser „
Vanille „
Rotwein „
eigener Darstellung;
Malaga, Madera, Xereswein, Süsse Südweine von Menzer,
Arac, Rum, Cognac
in ganzen u. halben Flaschen.
Vorzügl. **Rotwein,** Specialität,
Marca-Italia,
Medicinal-Tokayerwein
in ganzen, 1/2 und 1/4 Flaschen.

Richters Anker-Steinbaukasten.

Beim Einkauf dieser berühmten Steinbaukasten sei man sehr vorsichtig und nehme nur die echten Kasten mit der Fabrikmarke Anker an. Sie sind zum Preise von 1 bis 5 Mk. und höher **vorrätig in allen feineren Spielwarengeschäften.** — Illustrierte Preislisten senden auf Wunsch

F. Ad. Richter & Cie.
Rudolstadt (Thür.);
Wien, I. Nibelungengasse 4; Olten;
London E.C.; New-York.

Großes Lager
wollener Strickgarne

nur in guten Qualitäten, empfiehlt zu den billigsten Preisen

Sinsheim. **H. Rusch.**

Karl Schumb
Schuhmacher, Sinsheim

Hauptstrasse (neben der Bierbrauerei Schaubeck)

empfiehlt sein reichhaltiges Lager aller Sorten
Herren-, Damen- u. Kinder-Schuhwaren,
ferner sämtliche Sorten
Walk-, Zug-, Schnür- und Knopfschäfte.
Bestellungen nach Maß werden gut und billig ausgeführt.

Gebrüder Botsch
Maschinenfabrik und Eisengießerei
Rappenau, Baden.

Gras- u. Getreidemähmaschinen, Säemaschinen, Dreschmaschinen, Göpelwerke, Häckselmaschinen, Obstmühlen, Keltern, Schrotmühlen, Brunnen, Pumpen, Transmissionen u. s. w.

Eisengußstücke **jeder Art bis zu 100 Zentner schwer nach Modell oder Zeichnung;**
Herstellung von Massenartikeln auf Formmaschinen.

Silberstahl-Rasiermesser No. 53, Klinge breit 18 m/m

fein hohl geschliffen, für jeden Bart passend, 5 Jahre Garantie, nur Mk. 1.50 per Stück. Feinstes Etuis mit Golddruck 15 Pfg. Streichriemen, einfache Mk. 1.—, doppelte Mk. 1.50. Schärfmasse dazu per Dose 40 Pfg. Oel-Abziehsteine Mk. 0.40, 1.80 u. 5.—. Rasiernapf von Brittania 40 Pfg. Pinsel 50 Pfg. Dose aromat. Seifenpulver für 100maliges Rasieren 25 Pfg. Nachschleifen und Abziehen alter Rasiermesser 40 Pfg. bis Mk. 1.—. Neue Hefte (Griffe) auf alte Rasiermesser 50 Pfg. Versandt per Nachnahme (Nachnahme-Spesen berechne ich nicht). Umtausch gestattet. **Neuer Pracht-Katalog umsonst und portofrei.**

C. W. Engels, Stahlwarenfabrik in Graefrath bei Solingen.
200 Arbeiter. Filiale in **Eger** in Böhmen. **Gegründet 1884.**
Rasiermesser-Hohlschleiferei in eigener Fabrik.

Zu den bevorstehenden Feiertagen als

Festgeschenk

eignet sich vorzüglich

Fröhlich Palz, Gott erhalts!

Gedichte in Pfälzer Mundart von **Gottfried Nadler.**
Mit einem Anhange der besten Pfälzer Gedichte von
K. Aug. Woll, Barack, Lenning und **Dekan Lang.**
Reich illustriert von
Wiesniski, Kögler, Albrecht und **H. Kauffmann.**
Preis gebunden in Originalleinenband **3** Mark.
In allen Buchhandlungen vorrätig. — Wo keine Buchhandlung sich befindet, kann auch direkt von uns bezogen werden.
J. Lang's Verlagsbuchhandlung. Karlsruhe.

Schlachtgewürze

ganz und garantiert rein gemahlen
Gebrüder Ziegler.

Rosinen und Corinthen
zur Mostbereitung empfiehlt billigst
Gg. Eiermann.

Zwiebeln, Meerrettig, Knoblauch
Gg. Eiermann.

Feinste
Bismarck-Häringe
empfiehlt billigst
Wilhelm Scheeder.

Arac-
Rum-
Portwein- } **Punschessenz**
alle Sorten feine u. gewöhnliche
Liqueure, Kräuterbitter,
feinst altes
Kirsch- u. Zwetschgenwasser
empfiehlt **Theodor Bossaller.**

Bronce
empfehlen **Gebrüder Ziegler.**

Casseler Hafercacao
empfehlen **Gebrüder Ziegler.**

Conserven
in Büchsen empfehlen
Gebrüder Ziegler.

Ia. Jagdpulver
Schrot, Lefaucheux, Hülsen
Filz- u. Papp-Propfen
empfiehlt **Wilh. Scheeder.**

Leonhardi's Tinten,
staatlich geprüfte **Eisengallus-Tinten** als:
Alizarin-Schreibtinte,
Anthracen-Tinte,
Deutsche Reichstinte,
Tiefschwarze Tinte,
Kaisertinte, ebenso
rote u. blaue Carmintinte,
violette Hectographentinte,
Stempelfarben,
flüssiger Fischleim,
verschiedenfarbige unverwaschbare
Zeichentinten u. Syndetikon
empfiehlt **G. Münzesheimer,**
Sinsheim.

Sehr schöne gutbewurzelte
Ziegelhäuser
Apfel- u. Birnhochstämme
hat billig abzugeben
Sinsheim. **Fr. Wagner.**

Suche auf Weihnachten ein fleißiges, ordentliches
Dienstmädchen,
das im Kochen und allen häuslichen Arbeiten bewandert ist.
Frau Bezirksarzt Wippermann.

Offene Stellen.

Eine Person gesetzten Alters, die bürgerlich kochen kann und ein kräftiges **Dienstmädchen,** welches sämtliche häusliche Arbeiten verrichten muß, werden auf Weihnachten gesucht. Von wem sagt die Exped. ds. Blts.

Ein jüngeres braves
Dienstmädchen
wird für sofort oder auf Weihnachten gesucht. Zu erfragen bei der Expedition ds. Blattes.

Redaktion, Druck und Verlag von G. Becker in Sinsheim.